



# HEMMNISSE IM EU-BINNENMARKT



Baden-Württembergischer  
Handwerkstag e.V.



# INHALT

3 Vorwort

## Einführung

- 4 Der Europäische Binnenmarkt
- 5 Bürokratie hemmt jeden zweiten Exporteur

## Drei Schwerpunkte der Handelshemmnisse

- 7 Arbeitnehmer-Entsendung
- 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Anzeigepflichten
- 8 Umsatzsteuer

## Frankreich

- 9 Meldung entsandter Arbeitnehmer
- 10 Carte d'identité professionnelle
- 11 Mitzuführende Unterlagen
- 12 Mindestlohnvorschriften (Tarifverträge)
- 13 Garantie-Décennale-Versicherung
- 14 RGE-Zertifizierung

## Österreich

- 16 Entsendemeldung

## Schweiz

- 19 Meldung entsandter Arbeitnehmer
- 20 Kautionspflicht
- 21 Vergleichslohnermittlung
- 22 Kontrollverfahren
- 23 Mehrwertsteuerpflicht

## Luxemburg

- 25 Entsendemeldung
- 26 Fehlendes Reverse-Charge-Verfahren bei Grundstücksleistungen

## Der BWHT

- 27 Die Interessenvertretung des Handwerks

# VORWORT

Ohne Zollschranken und ausgestattet mit den vier Grundfreiheiten für den Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ist der 1993 gegründete Europäische Binnenmarkt der größte gemeinsame Markt der Welt. Aufgrund der Dienstleistungsfreiheit nutzen auch viele Handwerksbetriebe aus Baden-Württemberg ihre Marktchancen im EU-Ausland erfolgreich und sichern somit heimische Arbeitsplätze.

Obwohl der Binnenmarkt nun seit fast 30 Jahren besteht, gibt es weiterhin Handelshemmnisse, die oft aus einer nicht mittelstandsfreundlichen und uneinheitlichen Umsetzung europäischer Vorgaben entstehen.

Angesichts der zunehmenden Protektionismustendenzen einzelner Mitgliedstaaten sollten wir uns auf die bisherigen Errungenschaften des freien Binnenmarktes für Wirtschaft und Gesellschaft zurückbesinnen. Besonders für das exportstarke Bundesland Baden-Württemberg sind offene Märkte von größter Bedeutung.

»» **Märkte sind wie Fallschirme. Sie funktionieren am besten, wenn sie offen sind.** ««



**Rainer Reichhold**  
Präsident  
Baden-Württembergischer Handwerkstag

Dabei ist es für die Akzeptanz offener Grenzen in der Bevölkerung von zentraler Bedeutung, dass vom Binnenmarkt auch die Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen profitieren, die einen Großteil der Arbeitsplätze unserer Wirtschaft bereitstellen. Dazu braucht es ein waches Auge für die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und eine insgesamt mittelstandsfreundliche, praxisnahe Umsetzung der Binnenmarktregeln.

Mit dieser Broschüre konnten wir dazu beitragen, die Auswirkungen von Handelshemmnissen auf mittelständische Betriebe gegenüber der Politik deutlich zu machen und haben das Bewusstsein auf europäischer Ebene weiter geschärft, dass der Wohlstandsgewinn aus dem europäischen Binnenmarkt kein Selbstläufer ist. Wir müssen uns immer wieder neu für offene Grenzen und Märkte einsetzen.

Mit dieser Neuauflage weisen wir auf aktuell bestehende Hemmnisse hin und möchten die Entscheidungsträger hierfür sensibilisieren. Wir vertreten die Interessen des Handwerks auf europäischer Ebene und zeigen auf, dass in einigen Fällen schnelle Lösungen möglich sind. Unser Ziel ist es, grenzüberschreitende Dienstleistungen für KMU und Handwerksbetriebe im Speziellen schnell und unbürokratisch zu ermöglichen.



**Johannes Ullrich**  
Präsident Handwerkskammer Freiburg und  
Vorsitzender Landesausschuss Europa

# EINFÜHRUNG

## DER EUROPÄISCHE BINNENMARKT

Seit 1993 gibt es den Europäischen Binnenmarkt. Aus dem Ziel eines Wirtschaftsraums ohne Zölle und mit einheitlichen Regelungen ist der größte Markt der Welt entstanden. Heute beträgt das Bruttoinlandsprodukt (BIP) rund zwölf Billionen Euro. Außerdem wurde die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erheblich gesteigert. Die Vorteile werden durch einheitliche Rechtsakte wie Richtlinien und Verordnungen erreicht. Doch während die europäischen Verordnungen in den Mitgliedsstaaten Eins-zu-eins-Rechtscharakter erlangen, müssen europäische Richtlinien von den Mitgliedsstaaten zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Dies geschieht jedoch sehr unterschiedlich und auch durch laufende Aktualisierungen entstehen nichttarifäre Handelshemmnisse im Binnenmarkt.

Diese Handelshemmnisse umfassen beispielsweise spezielle Zertifizierungen für Produkte oder Dienstleistungen in einem europäischen Land. Die so entstehenden Rahmenbedingungen sind oft intransparent und nur mit entsprechender Fach- und Sprachkenntnis umsetzbar. Dadurch werden leider häufig genau die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) von grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit abgeschreckt, die vom gemeinsamen Binnenmarkt, aus ordnungspolitischer Sicht besonders profitieren sollten.

## AUCH DAS EUROPAPARLAMENT PRANGERT NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE AN

- Hemmnisse stehen der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes eindeutig entgegen.
- Diese Hemmnisse sind oft durch Protektionismus motiviert und lösen bürokratische Verfahren aus, die oftmals in keinem Verhältnis zu ihrem Zweck stehen.
- Einzelne Hemmnisse sind ungerechtfertigt, einzelne Maßnahmen sind unverhältnismäßig.
- Das Europäische Parlament fordert deshalb von der Kommission, gegen diese Hemmnisse vorzugehen.
- Im Endeffekt sind sämtliche nichttarifäre Hemmnisse abzubauen, die uneinheitliche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

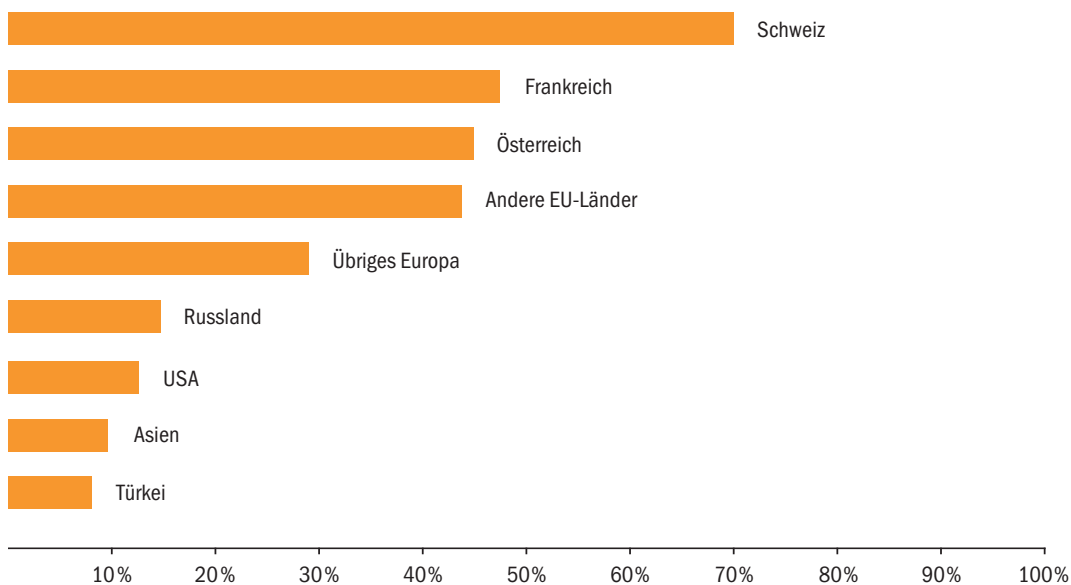
*Quelle: Bericht des Europäischen Parlaments über nichttarifäre Handelshemmnisse im Binnenmarkt vom 28.04.2016*

# BÜROKRATIE HEMMT JEDEN ZWEITEN EXPORTEUR

Nach einer im Frühjahr 2016 vom BWHT durchgeführten Umfrage erzielt das baden-württembergische Handwerk 4,4 Prozent seines Umsatzes direkt im Ausland. Dies entspricht etwa 3,7 Milliarden Euro. Hinzu kommen rund drei Milliarden Euro indirekte Umsätze.

Im Jahr 2015 haben 6.500 (7,3 Prozent) baden-württembergische Handwerksunternehmen Umsätze mit ausländischen Kunden getätigt. 42 Prozent dieser Exporteure weisen dabei weniger als fünf Mitarbeiter auf und fast zwei Drittel weniger als zehn Personen. Auslandsgeschäfte sind also grundsätzlich auch etwas für kleinere Handwerksunternehmen.

## Frage 1: Aus welchen Regionen kommen Ihre Auslandsaufträge?



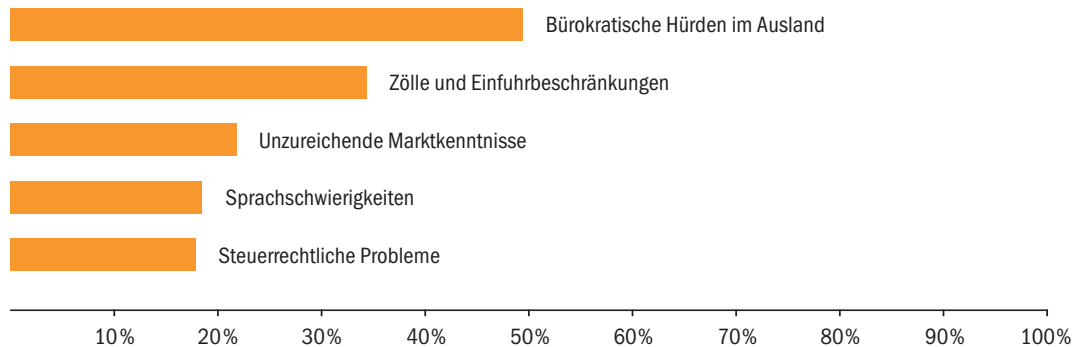
*Diese Frage wurde nur Betrieben mit Auslandsgeschäft im Jahr 2015 gestellt.*

*Lesehilfe: 70 % der Betriebe hatten unter anderem Auslandsgeschäft mit der Schweiz.*

*Mehrfachnennungen waren möglich.*

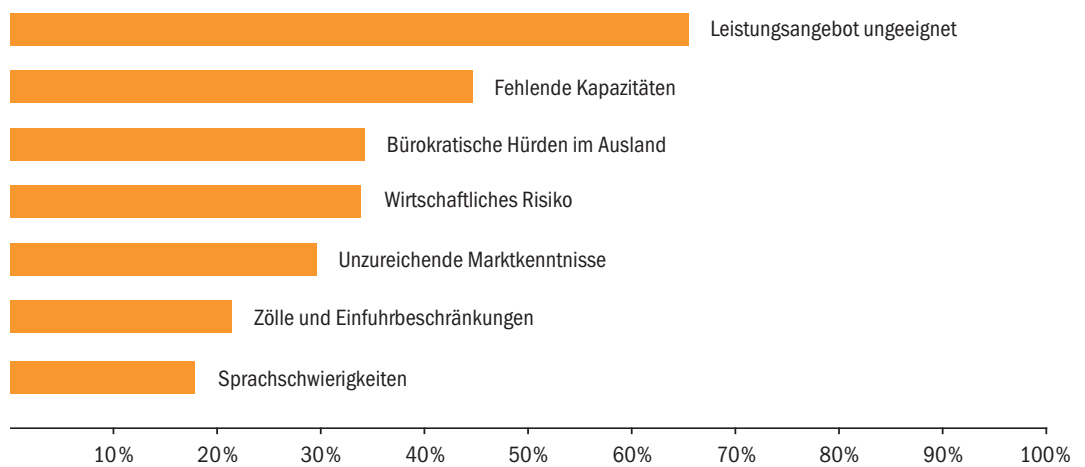


**Frage 2: Wenn Sie im Ausland tätig sind oder ins Ausland liefern:  
Was behindert Sie in Ihrem Auslandsgeschäft?**



*Diese Frage wurde nur Betrieben mit Auslandsgeschäft im Jahr 2015 gestellt.  
Mehrfachnennungen waren möglich.*

**Frage 3: Falls Sie nicht im Ausland tätig sind oder nicht ins Ausland liefern.  
Warum ist Ihr Betrieb nicht im Ausland tätig?**



*Mehrfachnennungen waren möglich.*

# DREI SCHWERPUNKTE DER HANDELSHEMMNISSE

## 1. ARBEITNEHMER-ENTSENDUNG

### Hemmnisse

- Die Bestimmungen zur Anmeldung des Arbeitsschutzes, des Sozialversicherungsrechts und der Besteuerung unterscheiden sich erheblich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Es bestehen branchenbezogene Spezialregelungen (z. B. Gabelstaplerführerschein).
- Beim elektronischen Meldeverfahren werden zunehmend mehr Daten abgefragt.
- Die bürokratischen Aufwendungen sind insbesondere bei kurzfristigen Einsätzen unverhältnismäßig.
- Die Details der bestehenden Regelungen sind oftmals intransparent.
- Der Kosten- und Zeitaufwand ist bei kleineren Aufträgen und nur gelegentlicher Auslandstätigkeit oft unwirtschaftlich und schreckt kleinere Betriebe vom Markteinstieg ab.

### Forderungen des Handwerks

- Die EU-Regulierung muss von allen Mitgliedstaaten identisch angewendet werden.
- Informationen müssen mehrsprachig, mindestens aber in englischer Sprache vorliegen.
- Informationen müssen leicht zugänglich sein, idealerweise online.
- Einheitliche Anforderungen zur Registrierung müssen vorliegen.

## 2. EINHEITLICHER ANSPRECHPARTNER UND ANZEIGEPFLICHTEN

### Hemmnisse

- Technische und behördliche Infrastruktur fehlt in einigen Ländern.
- Kommunikation ist häufig nur in der Amtssprache des jeweiligen Landes möglich.
- Melde- und Lohnbestimmungen werden laufend verändert.
- Es besteht nur erschwerter Zugang zu aktuellen Rechtsinformationen.
- Eine Bewertung der praktischen Auswirkungen ist ohne externe Unterstützung kaum möglich.
- Neben dem Zeitaufwand entstehen zusätzliche Kosten.
- Strafzahlungen stehen oft in keinem Verhältnis zu den Verstößen.
- Nicht nur die zeitlichen Aspekte, auch die Art und der Umfang der Tätigkeit werden berücksichtigt.

### Forderungen des Handwerks

- Eine einheitliche behördliche Infrastruktur muss aufgebaut werden.
- Informationen müssen mindestens in englischer Sprache vorliegen.
- Nutzung der deutschen Sprache muss möglich sein.
- Branchenspezifische Bestimmungen müssen nachvollziehbar sein.

## 3. UMSATZSTEUER

### Hemmnisse

- Es bestehen zahlreiche Ausnahmeregelungen bei Reihengeschäften und bei grundstücksbezogenen Leistungen.
- Das Steuerrecht wird laufend verändert.
- Das Verfahren der Registrierung ist aufwendig.
- Das Reverse-Charge-Verfahren bei Montagen und Grundstücksleistungen ist nicht einheitlich anwendbar.
- Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren wird unterschiedlich geregelt.

### Forderungen des Handwerks

- Ausnahmeregelungen müssen gestrichen werden.
- Das Steuerrecht darf nicht laufend verändert werden.
- Das Reverse-Charge-Verfahren muss einheitlich geregelt werden.
- Die Vorsteuer-Vergütung muss einheitlich definiert werden.



# FRANKREICH

## MELDUNG ENTSANDTER ARBEITNEHMER



Entsandte Mitarbeiter sind mit dem Meldeverfahren SIPSI anzumelden. Dieses Meldeverfahren funktioniert seit der letzten Überarbeitung, die u. a. eine Sprachauswahl (Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch) brachte, sehr gut.

Als Vertreter kann ein in Frankreich ansässiges Unternehmen, der Kunde oder ein entsandter Arbeitnehmer bzw. der Unternehmensleiter benannt werden, wenn er sich während der Entsendung in Frankreich aufhält. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Sowohl entsandte Arbeitnehmer als auch Unternehmensleiter dürfen aber nur dann als Vertreter benannt werden, wenn sie zu einer Kommunikation in französischer Sprache in der Lage sind. Das wird von den französischen Arbeitsinspektoren dahingehend ausgelegt, dass die als Vertreter benannte Person die französische Sprache auch mündlich beherrschen muss.

### Hemmnisse

- Art. 9 Abs. 1e der Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 lässt sich nicht entnehmen, dass die als Ansprechpartner benannte Person die Landessprache sprechen muss. Sie muss nur in der Lage sein, bei Bedarf Dokumente und / oder Mitteilungen zu verschicken und entgegenzunehmen. Das ist auch ohne mündliche Französischkenntnisse möglich.

### Forderungen des Handwerks

- Eine Erleichterung wäre beispielsweise die Erweiterung der mündlich beherrschbaren Sprachen auf die europäischen Amtssprachen – zumindest jedoch auf Englisch.

## CARTE D'IDENTITÉ PROFESSIONNELLE

Durch das „Loi Macron“ vom 06.07.2015 wurden Arbeitgeber aus der Baubranche verpflichtet, für ihre entsandten Arbeitnehmer einen Berufsausweis (carte d'identité professionnelle BTP) bei der Union des caisses de France Congés Intempéries BTP zu beantragen. Die Karte muss auf der Baustelle mitgeführt werden.

### Hemmnisse

- Die Carte BTP kostet 9,80 Euro und ist von ausländischen Betrieben, die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, für jeden Auftrag neu zu beantragen, auch wenn dieselben Mitarbeiter entsandt werden. In der Praxis führt das dazu, dass Betriebe, die kleinere Arbeiten in Frankreich durchführen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Garantieleistungen, Montagearbeiten von geringem Umfang etc.) für ihre Mitarbeiter teilweise mehrere Karten pro Woche beantragen müssen. In Frankreich ansässige Betriebe hingegen erhalten die Carte BTP für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Angaben, die für die Erstellung einer Carte BTP benötigt werden, lädt der Entsendebetrieb in seinem Account auf der Internetseite [www.cartebtp.fr](http://www.cartebtp.fr) aus der Entsendemeldung „SIPSI“ hoch. Anschließend ist noch ein Foto des Mitarbeiters in den Antrag einzufügen und diesen sodann abzuschicken. Da für jeden Einsatz eine neue Carte BTP beantragt werden muss, führt das bei vielen Kurzeinsätzen zu einem hohen Zeit- und Kostenbedarf und einer großen Anzahl von Plastikkarten.

### Forderungen des Handwerks

- Da sich die erforderlichen Angaben für die Carte BTP mit denen der Entsendemeldung SIPSI decken, bringt die Karte bei einer Kontrolle keine Vorteile. Eine Überprüfung der Identität anhand eines Fotos ist schon anhand der Passfotos in den mitgeführten Ausweisdokumenten möglich. Das Vorweisen der Entsendemeldung und eines Ausweisdokuments wäre also völlig ausreichend und zudem ressourcenschonend. Bei Entsendebetrieben ist die Pflicht zur Beantragung einer Carte BTP somit eine überflüssige und daher mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbare Formalität.



## MITZUFÜHRENDE UNTERLAGEN

Art. R.1263-1 Code du travail schreibt vor, dass für entsandte Mitarbeiter am Ort der Arbeitsausführung oder, falls dies materiell unmöglich ist, an einem anderen für den Vertreter des Betriebes zugänglichen Ort folgende Unterlagen mit einer französischen Übersetzung aufzubewahren sind:

Lohnabrechnungen, Nachweis der Lohnzahlung, Arbeitsrapporte, Arbeitsverträge, Nachweis über das auf den Vertrag zwischen Arbeitgeber und dem in Frankreich

ansässigen Auftraggeber anwendbare Recht, Nachweis über die Anzahl der ausgeführten Verträge und die Höhe des Umsatzes des Arbeitgebers in seinem Heimatland und in Frankreich, Arbeitserlaubnisse (für Drittstaatsangehörige) sowie arbeitsmedizinische Bescheinigungen. Das französische Sprachengesetz schreibt darüber hinaus vor, dass bei Verbrauchergeschäften sämtliche Dokumente auf Französisch bereitgestellt werden müssen.

### Hemmnisse

- Die Regelung in Art. R.1263-1 Code du travail stellt sich als besonders belastend dar für Betriebe, die, so wie es in Grenzregionen häufig vorkommt, nur kleine – wenige Tage oder sogar Stunden dauernde – Aufträge abwickeln. Das Mitführen einer Vielzahl von Unterlagen mit einer französischen Übersetzung überfordert die Betriebe und hält sie davon ab, Aufträge aus Frankreich anzunehmen.

### Forderungen des Handwerks

- Da die Anzahl der in Art. R.1263-1 Code du travail genannten Unterlagen deutlich über das hinausgeht, was Art. 9 Abs. 1 b) der Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 an mitzuführenden Unterlagen vorsieht, ist diese Regelung u. E. nicht mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vereinbar. Eine Erleichterung wäre zumindest, wenn Punkte 5 (Nachweis der Lohnzahlung) und 6 (Arbeitsrapporte) nicht mitgeführt werden müssten, sondern nur auf Anfrage bzw. bei Kontrollen nachgereicht werden könnten.

# MINDESTLOHNVORSCHRIFTEN (TARIFVERTRÄGE)

Frankreich kennt nicht nur einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (SMIC), sondern auch allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, deren Mindestlohnvorschriften von Entsendebetrieben ebenfalls einzuhalten sind.

## Hemmnisse

- Die Sammlung von Tarifverträgen ist unübersichtlich und für Außenstehende nicht nachvollziehbar. Dies verhindert bereits das Auffinden der gültigen tarifvertraglichen Regelung.
- Die französischen Tarifverträge auf der Internetseite von Legifrance [www.legifrance.gouv.fr/initRechConvColl.do](http://www.legifrance.gouv.fr/initRechConvColl.do), der einzigen Quelle für tarifvertragliche Regelungen, sind für Außenstehende völlig unübersichtlich und schwer auffindbar.

## Forderungen des Handwerks

- Die Informationen über die Arbeitsbedingungen und der Lohnvergleich müssen in klarer, transparenter und leicht zugänglicher Art und Weise zur Verfügung stehen.
- Eine übersichtliche und verständliche Zusammenstellung der einzuhaltenden Mindestlöhne muss online angeboten werden.



## GARANTIE-DÉCENNALE-VERSICHERUNG

Bei der „Assurance R.C. décennale“ handelt es sich um eine Pflichtversicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche des Bauherren oder der späteren Erwerber von Bauwerken, die durch Gesetz vom 04.01.1978 („Loi Spinetta“) eingeführt wurde. Sie erfasst Gewährleistungsansprüche, die unter die 10-jährige Haftung für Arbeiten, die der Herstellung von Bauwerken dienen, fallen (Art. 1792 CC). Bei dieser Gewährleistungshaftung und dem mit ihr verbundenen Pflichtversicherungssystem handelt es sich um zwingendes Recht, das nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Die Mindestprämien für solche Versicherungen liegen bei 2.500 – 3.000 Euro (sowohl für einzelne Aufträge als auch für Jahresverträge).



### Hemmnisse

- Für regelmäßig in Frankreich tätige Betriebe sowie solche, die einen Großauftrag erhalten, lohnt sich der Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung, nicht jedoch für Betriebe, die nur einmalig oder selten Aufträge mit geringen Auftragswerten in Frankreich abwickeln wollen. In diesen Fällen ist der zu erwartende Gewinn oft geringer als die Versicherungsprämie.
- Die Berater der Handwerkskammern in den Grenzregionen zu Frankreich erleben leider immer wieder, dass von ihnen beratene Handwerksbetriebe Aufträge aus Frankreich wegen des Erfordernisses einer Garantie-Décennale-Versicherung ablehnen müssen.

### Forderungen des Handwerks

- Die Versicherung darf nicht verpflichtend sein, weil diese Versicherungsform nur in Frankreich existiert und im Einzelfall mit erheblichen Kosten verbunden ist.
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen auch andere Formen der Absicherung der Verbraucher zulassen.



## RGE-ZERTIFIZIERUNG

Betriebe, die energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden durchführen, können ein RGE-Qualitätssiegel bei einer der zuständigen Stellen (z. B. Qualibat) beantragen. Dieses Qualitätssiegel ist erforderlich, damit die Kunden die staatlich vorgesehenen unverzinslichen Darlehen und Steuergutschriften in Anspruch nehmen können. Da sowohl die unverzinslichen

Darlehen als auch die Steuergutschriften einen erheblichen Vorteil darstellen, sind französische Kunden in aller Regel nicht bereit, energetische Sanierungsmaßnahmen an Betriebe ohne RGE-Qualitätssiegel zu vergeben.

## Hemmnisse

- Um ein RGE-Qualitätssiegel zu beantragen, muss u.a. eine fachkundige Person aus dem Betrieb an einer mehrtägigen französischsprachigen Schulung teilnehmen, die mit einer Abschlussprüfung endet.
- Für die Schulung und Erlangung des RGE-Qualitätssiegels fallen Kosten an, die je nach je nach Mitarbeiterzahl zwischen 1.000 und 2.500 Euro variieren; hinzu kommen jährliche Beiträge.
- Von den zahlreichen deutschen Betrieben, die sich in der Vergangenheit für das RGE-Qualitätssiegel interessiert haben, weil sie von Kunden in Frankreich danach gefragt worden waren, hat nur ein sehr kleiner Teil dieses Siegel inzwischen erhalten. Die meisten scheiterten schon mangels Sprachkenntnissen am französischsprachigen Kurs mit Abschlussprüfung.

## Forderungen des Handwerks

- Die französische Regelung lässt eine Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse vermissen, obwohl sie hierzu gem. Art. 18 Abs. 3 Satz 3 der Erneuerbaren-Energien- Richtlinie (RL 2018/2001 vom 11.12.2018) verpflichtet wäre. Die deutschen Gesellen- und Meisterbriefe in den Berufen, die energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen (z. B. Elektrotechniker, Dachdecker, Zimmerer, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik), haben ein hohes Niveau, das deutlich über dem der Kurse für das RGE-Qualitätssiegel liegt. Diese Abschlüsse sollten daher als gleichwertig anerkannt und deren Inhaber von dem Erfordernis der Teilnahme an solchen Kursen befreit werden.



# ÖSTERREICH

## ENTSENDEMELDUNG

Die Entsendung von Mitarbeitern nach Österreich muss auf der rechtlichen Grundlage (Entsenderichtlinie (96/71/EG vom 16. Dezember 1996 und deren jüngster Reform im Juni 2018, Richtlinie (EU) 2018/957 v. 28.06.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union 2018 L 173/16, sowie die damit verbundene Umsetzung in nationales Recht bis zum 30.07.2020) vorab mit der ZKO-3-Meldung elektronisch angemeldet werden. Dieses Verfahren ist transparent gestaltet. Zwar bereitet die Entsendemeldung Handwerksbetrieben einen höheren bürokratischen Aufwand, von einem Hemmnis kann hier aber nicht gesprochen werden.

Während der Entsendedauer müssen zwingend folgende Unterlagen für jeden Mitarbeiter vor Ort mitgeführt werden: ZKO-3-Meldung, A1 Sozialversicherungsdokument, Arbeitsvertrag, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Lohnaufzeichnungen, Unterlagen über die Lohneinstufung, Arbeitszeitaufzeichnungen. Ein Nichtmitführen dieser Unterlagen führt zu erheblichen Strafzahlungen, was insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor Probleme stellt.



## Hemmnisse

- Die Strafen sind unverhältnismäßig hoch. Der Bußgeldrahmen bei fehlenden oder unvollständigen Lohnunterlagen sowie bei fehlender, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Meldung oder Änderungs-meldung ist unangemessen hoch: Er kann bis zu 40.000 Euro betragen.
- Nach der letzten Änderungen werden nun die Strafen zumindest nicht mehr pro Mitarbeiter und fehlender Unterlage berechnet. Der Wegfall dieses Kummulierungsprinzips ist zu begrüßen. Wenn die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden und kein materieller Verstoß vorliegt, ist aber dieser Strafrahmen ebenfalls nicht nachvollziehbar.
- Bei kurzfristigen Aufträgen sind diese Dokumente nicht immer rechtzeitig zu beschaffen. Service und Wartungsarbeiten, die eine schnelle Reaktionszeit erfordern, sind daher für Handwerksunternehmen aus Baden-Württemberg fast nicht möglich. Die Unterlagen müssen für alle Mitarbeiter für den gesamten Entsendezeitraum in Österreich bereitgehalten werden, auch wenn der einzelne Mitarbeiter früher fertig und wieder in Deutschland ist. Bei einer Entsendung bis max. 48 Stunden Dauer müssen zwar mittlerweile nur der Arbeitsvertrag und die Arbeitszeitaufzeichnungen mitgeführt werden, bei mehrtägigen Einsätzen, die ebenfalls häufig kurzfristig erforderlich sind, gelten die umfangreichen Mitführungspflichten aber weiterhin.
- Es können datenschutzrechtliche Probleme auftreten, die schwierig mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar sind: Sensible Lohnunterlagen und Arbeitsverträge können bei Bereithalten vor Ort von Kollegen eingesehen werden. Auch ein versiegelter Umschlag kann die Diskretion häufig nicht wahren und garantieren. Auch die neu geschaffene Möglichkeit, Lohnunterlagen bei z. B. einem österreichischen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu hinterlegen, ist umständlich und mit Kosten verbunden, die wiederum dem deutschen Entsendebetrieb aufgebürdet werden. Daher wird diese Möglichkeit von baden-württembergischen Handwerksunternehmen nicht häufig genutzt. Die erleichterte Mitführungspflicht bei Kurzeinsätzen bis 48 Stunden betrifft Betriebe aus Baden-Württemberg aufgrund der meist längeren Anfahrtszeit weniger. Hier sollten auch Einsätze bis zu einer Woche abgedeckt sein.

## Forderungen des Handwerks

- Unvollständige Unterlagen müssen nachgeliefert werden können und dürfen nicht direkt zu Strafen führen.
- Die Strafen müssen verhältnismäßig festgelegt werden.



# SCHWEIZ

## MELDUNG ENTSANDTER ARBEITNEHMER

Dienstleistungen in der Schweiz können im Rahmen eines Zeitkontingents von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbracht werden, ohne dass es einer Arbeitsbewilligung bedarf. Dazu ist eine Meldung der zu entsendenden Mitarbeiter, aber auch des Betriebsinhabers bzw. Selbstständigen notwendig. Die Meldung hat acht Tage vor Beginn der Leistung zu erfolgen. Die Meldung erfolgt über ein zentrales Online-Portal. Dieses leitet die Meldung an den zuständigen Kanton weiter, der ebenfalls im Online-Verfahren eine Meldebestätigung an das Unternehmen sendet. Bei Unterschreiten der gesetzlich verbindlichen Meldefrist drohen Strafen und empfindliche Geldbußen.

### Hemmnisse

- Tätigkeiten vor Abschluss eines Vertrages sind, soweit es sich nicht nur um Vertragsverhandlungen oder unverbindliche Treffen mit Kunden für die Pflege der Geschäftsbeziehungen handelt, meldepflichtig (z. B. Aufmaß nehmen oder Messebeteiligung).
- Wegen der achttägigen Wartezeit ist eine schnelle Reaktion auf Kundenanfragen nicht möglich.
- Ausnahmen von der Meldefrist gibt es für Gewährleistungsarbeiten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten. Da Gewährleistungsfristen erheblich länger sind, reicht diese Ausnahmeregelung nicht aus und es wird eine neue Meldung unter Beachtung der Acht-Tages-Frist notwendig.

### Forderungen des Handwerks

- Vorvertragliche Kundenkontakte müssen von der Meldepflicht ausgenommen werden.
- Die achttägige Wartezeit im Meldeverfahren muss abgeschafft werden.

## KAUTIONSPFLICHT

Abhängig von der Tätigkeit und dem Kanton besteht seit 2012 in den Branchen des Bau- und Ausbaugewerbes eine Kautionspflicht. Auch ausländische Betriebe unterstehen dieser Kautionspflicht. Die Höhe der Kautionspflicht ist bei ausländischen Betrieben abhängig vom Auftragsvolumen. Kleinaufträge bis zu 2.000 CHF pro Jahr sind von der Kautionspflicht befreit. Bei Aufträgen von 2.000 bis 20.000 CHF pro Jahr ist eine Kautionspflicht in Höhe von 5.000 CHF zu stellen. Ab einem Auftragsvolumen in Höhe von 20.000 CHF pro Jahr fällt eine Kautionspflicht in Höhe von 10.000 CHF an. Einige Gesamtarbeitsverträge (GAV) sehen sogar Kautionspflichten von bis zu 20.000 CHF vor. Die Kautionspflicht kann bar, über eine sogenannte Handwerkerkautionsversicherung oder eine Bankbürgschaft auch einer deutschen Bank erbracht werden.

### Hemmnisse

- Da Schweizerische Unternehmen durch die Mitgliedschaft in einem Branchenverband faktisch keine Kautionspflicht zu leisten haben, liegt hier eine Ausländerdiskriminierung vor.

### Forderungen des Handwerks

- Die Kautionspflichten müssen, da sie nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sind, abgeschafft werden.
- Nachdem seit 2019 die Erleichterung der sog. Handwerkerkautionsversicherung nicht mehr angeboten wird, sind die Aufwendungen für Bankbürgschaft bzw. Barkautionspflicht nicht mehr verhältnismässig.
- Zumindest muss die Kautionspflicht auf Dienstleistungserbringer, die bei einer früheren Erbringung von Dienstleistungen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Schweizer Vollzugsbehörden nicht nachgekommen sind, beschränkt werden.
- Kautionspflicht in Höhe von 10.000 CHF für Aufträge von 20.000 CHF ist unverhältnismässig und sollte erst ab einem Auftragsvolumen von 100.000 CHF zur Anwendung kommen.



## VERGLEICHSLOHNERMITTLUNG

Bei der Entsendung von Mitarbeitern sind die Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Vergütung der entsandten Mitarbeiter, die bei Tätigkeiten auf Schweizer Territorium an die dortigen Regelungen anzupassen sind. In einem komplexen Verfahren sind die Entsendelöhne zu berechnen.

### Hemmnisse

- Bei umfangreicheren Dienstleistungen ist unklar, welcher GAV maßgeblich ist.
- Die Spesenregelung ist intransparent.

### Forderungen des Handwerks

- Transparente Darstellung der Spesenregelung, indem die Spesen direkt in den Lohnrechner eingebunden werden.
- Bei Bagatellverstößen, die offensichtlich auf das komplexe Verfahren der Vergleichslohnberechnung oder uneinheitlicher Anwendung durch Kantone und unklarer GAV-Zuordnung zurückzuführen sind, muss Kulanz gewährt werden. Jedenfalls muss die Bagatellgrenze von derzeit 50 bzw. 100 CHF deutlich erhöht werden.

## KONTROLLVERFAHREN

Die Kontrolle der Einhaltung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen erfolgt durch eine sogenannte Paritätische Kommission. Häufig verhängt diese je nach Höhe der Unterschreitung eine Konventionalstrafe und erhebt immer Kontrollkosten. Dabei kann die Paritätische Kommission auf eine gestellte Kaution zurückgreifen. Im Falle der Feststellung einer Lohnunterbietung ist der Kanton angehalten, ebenfalls ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Ein Bußgeld ergeht unabhängig davon, ob die Nachzahlung und die Bezahlung der Sanktion der Paritätischen Kommission erfolgt sind.

### Hemmnisse

- Die Bemessung der Kontrollkosten ist nicht geregelt und in der festgesetzten Höhe bei Bagatellfällen nicht nachvollziehbar.
- Die Erhebung der Vollzugskostenbeiträge ist nicht nachvollziehbar. Sie sind verdeckte Gebühren, die nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sind.
- Von Doppelsanktionen sind nur ausländische Unternehmen betroffen. Somit liegt eine Ausländerdiskriminierung vor.

### Forderungen des Handwerks

- Kontrollkosten müssen transparent und nachvollziehbar sein.
- Vollzugskosten dürfen nicht erhoben werden.
- Doppelsanktionen sind abzuschaffen.
- Bei Bagatellverstößen, die offensichtlich auf das komplexe Verfahren der Vergleichslohnberechnung oder uneinheitlicher Anwendung durch Kantone und unklarer GAV-Zuordnung zurückzuführen sind, muss Kulanz gewährt werden.

# MEHRWERTSTEUERPFLICHT

Seit dem 01.01.2018 wurde die Bemessungsgrundlage für die Pflicht zur steuerlichen Registrierung ausländischer Unternehmen in der Schweiz auf ihren Gesamtumsatz (Inlands- und Auslandsumsatz) ausgedehnt. Vor dem 01.01.2018 galt allein der Umsatz in der Schweiz als Bemessungsgrundlage. Dies bedeutet nun, dass deutsche Unternehmen bei einem weltweiten Gesamtumsatz von 100.000 CHF / Jahr gesetzlich verpflichtet sind, sich steuerlich zu registrieren. Unter die 100.000 CHF (91.707,38 Euro, Stand 22.08.2019) Weltumsatz fallen nur äußerst kleine Unternehmen. Folgerichtig sind demnach die meisten Unternehmen von dieser Änderung betroffen.

## Hemmnisse

- Gerade für Unternehmen, die nur gelegentlich kleine Aufträge in der Schweiz abwickeln, rechnen sich aufgrund der unten angegebenen Kostenfaktoren solche Aufträge nicht mehr. Daher beobachten wir hier einen starken Rückgang von baden-württembergischen Handwerkern, die Dienstleistungen in der Schweiz erbringen.
- Um eine Registrierungsnummer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erhalten, müssen folgende Punkte erfüllt sein: Pflicht einen Fiskalvertreter oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu beauftragen: Es ist einem ausländischen Unternehmer, dessen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Schweiz ist, gestattet, selbst Steuererklärungen in der Schweiz abzugeben, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass er einen in der Schweiz ansässigen Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Ausländische Betriebe, die nicht zur Abgabe von Schweizer Steuererklärungen in der Lage sind – und das ist bei den meisten der Fall – benötigen einen Fiskalvertreter vor Ort. Diese Dienstleistungen bieten z. B. Steuerbüros oder die deutsch-schweizerische Handelskammer gegen Gebühren an. Zwar kann als Fiskalvertreter oder Zustellungsbevollmächtigter auch eine natürliche Person mit Sitz in der Schweiz beauftragt werden, jedoch wird dies aus nachvollziehbaren Gründen von Unternehmen sehr selten genutzt.
- Es muss mindestens vierteljährlich eine Steuerabrechnung eingereicht werden.
- Sicherheitsleistung, ggf. Bankbürgschaft einer CH-Bank; 3% des erwarteten steuerbaren Umsatzes in der Schweiz, mindestens 2.000 CHF.





# LUXEMBURG

## ENTSENDEMELDUNG

Die Dienstleistung von ausländischen Unternehmen muss beim Mittelstandsministerium gegen eine Gebühr von 24 Euro angemeldet werden. Die Entsendung von Arbeitnehmern (MEA) muss über das Online-Portal é-Détachement gemeldet werden. Dokumente wie A1 und EU-Bescheinigung, mitarbeiterbezogene Bescheinigung vom Arbeitsmedizinischen Dienst auf Arbeitstauglichkeit und die Meldebestätigung sind im Rahmen der Meldung hochzuladen. Eine „natürliche Aufbewahrungsperson“ mit Sitz in Luxemburg muss benannt werden. Der höhere Soziallohn und verbindliche Tarifverträge müssen beachtet werden. Unaufgefordert müssen einen Monat nach Leistungserbringung die Nachweise über die Höhe der ausgezahlten Löhne hochgeladen werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Reminder und der Betrieb hat 10 Tage Zeit, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Diese Vorgehensweise ist für Handwerksbetriebe praktikabel und gut umsetzbar. Praktisch ist vor allem, dass keine Dokumente an den Ort der Leistung mitgeführt werden müssen, da es eine rein digitale Lösung ist.

### Hemmnisse

- Das Entsendeportale erlaubt die Meldung in deutscher Sprache. Die Informationen, wie die Entsendung zu erfolgen hat und deren Bestimmungen, sind jedoch lediglich in französischer Sprache bereitgestellt.
- Selbst bei Kleinaufträgen müssen die Angebote mit dem höheren Luxemburger Leistungslohngefüge kalkuliert werden.
- In Luxemburg besteht bei unbewegten Werklieferungen / Montagelieferungen keine Möglichkeit zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, also dazu, die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen.

### Forderungen des Handwerks

- Das Portal mit den Meldeinformationen muss sehr gute Informationen zu Bestimmungen und zum Ablauf in deutscher Sprache bereithalten.

## FEHLENDES REVERSE-CHARGE-VERFAHREN BEI GRUNDSTÜCKSLEISTUNGEN

Für die Anmeldung und Erhebung der Luxemburger Mehrwertsteuer ist bei gewerblichen Kunden eine Luxemburger Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erforderlich. Das Reverse-Charge-Verfahren bei Dienstleistungen kommt EG-rechtlich verbindlich im B2B-Bereich zur Anwendung, sofern der Leistungsempfänger im EU-Ausland sitzt.

Die Möglichkeit zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist bei unbewegten Lieferungen und Montagearbeiten allerdings nicht EU-weit einheitlich geregelt, da sich die Ortsbestimmung für diese Leistungsart nach anderen Grundsätzen richtet. Das heißt in Luxemburg besteht bei unbewegten Werklieferungen / Montagelieferungen nicht die Möglichkeit, die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen.

### Hemmnisse

- Kurzfristige Aufträge sind für Markteinsteiger zudem kaum möglich, da zur Entsendemeldung die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bereits vorliegen muss.
- Ohne qualifizierte externe Beratung wird die Notwendigkeit zur Registrierung daher häufig zu spät oder gar nicht erkannt.

### Forderungen des Handwerks

- Die europäischen Mehrwertsteuerregelungen bezüglich Reverse-Charge-Regelungen im Grundstücksbereich müssen erheblich vereinfacht werden.
- Alternativ muss zumindest die Transparenz, welche Regelungen in den EU-Ländern jeweils gelten, erhöht werden.

# DER BWHT

## DIE INTERESSENVERTRETUNG DES HANDWERKS

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. ist der Dachverband der acht Handwerkskammern und der 55 Fachverbände des Handwerks in Baden-Württemberg. Er ist Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks mit Sitz in Berlin.

Der BWHT nimmt die koordinierende Funktion zwischen den Handwerksorganisationen auf Landesebene wahr, formuliert einheitliche politische Positionen und ist sachkundiger Ansprechpartner für Politik und Medien in allen handwerkpolitischen Themen.

138.000 überwiegend kleine und mittlere Handwerksbetriebe mit durchschnittlich sechs Mitarbeitern erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 100 Mrd. Euro. Deshalb zählt die Mittelstandspolitik zu den Kernaufgaben des BWHT als Interessenvertretung.

Ihm angeschlossen ist Handwerk International Baden-Württemberg als erster Ansprechpartner für Unternehmer bei allen Fragen rund um Europa und Außenwirtschaft. Gemeinsam mit den Außenwirtschaftsexperten der Handwerkskammern unterstützen die Berater die Betriebe im Land bei grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten – von der Auslandsmarkterschließung bis zur Auftragsabwicklung. Auf diese Weise erfahren sie täglich, welche konkreten Auswirkungen Handelshemmnisse in der betrieblichen Praxis haben. Ihre detaillierte Fachkompetenz sowie ihre Beratungserfahrung sind Grundlage für diese Broschüre.

Ansprechpartner Europapolitik

**Isabella Weeth**

Europapolitische Sprecherin /

Abteilungsleiterin

Heilbronner Straße 43

70191 Stuttgart

Telefon +49 711 1657-218

[iw@handwerk-international.de](mailto:iw@handwerk-international.de)

[www.handwerk-international.de](http://www.handwerk-international.de)

[www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de)



**Baden-Württembergischer  
Handwerkstag e.V.**



#### Redaktion

Aline Theurer, Michael Rössler, Carmen Coupé,  
Marcel König, Isabella Weeth  
Handwerk International Baden-Württemberg

Dr. Brigitte Pertschy  
Handwerkskammer Freiburg

Dr. Sonja Zeiger-Heizmann  
Handwerkskammer Konstanz

Martin Kunst  
Bauwirtschaft Baden-Württemberg

#### Impressum

Herausgeber  
Handwerk International Baden-Württemberg  
Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart  
Telefon 0711 1657-444  
Telefax 0711 1657-827  
info@handwerk-international.de  
www.handwerk-international.de

Stand: Dezember 2021

Gestaltung: [www.lets-twist.de](http://www.lets-twist.de)

Bildrechte: Titel © Iliya Mitskavets, stock.adobe.com; S. 2: © Luftbildfotograf, stock.adobe.com;  
S. 6: © industrieblick, stock.adobe.com; S. 9: © Givaga, stock.adobe.com; S. 11: © Yuliya Ashanova,  
123rf.com; S. 12: © industrieblick, stock.adobe.com; S. 13: © peshkova, stock.adobe.com; S. 14:  
© rades6, 123rf.com; S. 16: © JFL Photography, stock.adobe.com; S. 18: © swishippo, stock.adobe.com;  
S. 21: © FotonEdhar, stock.adobe.com; S. 24: © Keryann, stock.adobe.com; Rückseite: © Rido, stock.adobe.com